

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2019/6/11 G42/2019

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.06.2019

#### Index

20/06 Konsumentenschutz

#### Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litc KSchG §27d Abs1

#### Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung einer Bestimmung des KSchG mangels Legitimation; Möglichkeit zur Anregung eines Gerichtsantrags sowie Stellung eines Parteiantrags

### Rechtssatz

Zurückweisung des Antrags eines Vereins auf Aufhebung einer Wortfolge in §27d Abs1 Z6 KSchG idF BGBI 58/2018 wegen Subsidiarität von Individualanträgen.

Soweit vorgebracht wird, es bestünde kein zumutbarer Weg, die Bedenken an den VfGH heranzutragen, da man sich hiefür rechtswidrig verhalten und gegen §27d Abs1 Z6 KSchG verstoßen müsse und zudem weitere mögliche Verbandsklagen zu befürchten seien, übersieht der Antragsteller, dass er die Möglichkeit gehabt hat, das gemäß Art140 Abs1 Z1 lita B-VG antragsberechtigte Handelsgericht Wien zur Antragstellung an den VfGH anzuregen. Überdies konnte der antragstellende Verein auch aus Anlass eines gegen die Entscheidung des Handelsgerichtes Wien erhobenen Rechtsmittels im Wege eines Antrages gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG seine Normbedenken an den VfGH herantragen. Damit standen dem antragstellenden Verein andere zumutbare Wege zur Geltendmachung seiner Bedenken offen.

## Entscheidungstexte

G42/2019
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.06.2019 G42/2019

### **Schlagworte**

VfGH / Individualantrag, VfGH / Weg zumutbarer, Konsumentenschutz

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:2019:G42.2019

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2020

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$